

Az.: 3 A 46/23.A
2 K 1463/21.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 22. März 2023

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Dezember 2022 - 2 K 1463/21.A - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG zuzulassen, weil der von ihm geltend gemachte Verfahrensmangel in Gestalt einer vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 138 Nr. 1 VwGO vorliegt.

- 2 Der Kläger hat unter verschiedenen Identitäten im Bundesgebiet Asylverfahren betrieben. Zuletzt gab er an, er heiße S..... Q..... und sei am 1997 in G...../Pakistan geboren. Am .. März 2021 stellte er einen Asylfolgeantrag. Zu dessen Begründung führte er aus, seine Probleme in Pakistan hätten 2011 begonnen, als ein Polizist in seinem Dorf ermordet worden sei. Zwei seiner Familienmitglieder seien zunächst für diese Tat verantwortlich gemacht, dann aber freigesprochen und der wahre Täter ermittelt worden. Im Jahr 2012 sei ein Onkel bei einem Überfall schwer verletzt worden. Nachdem sein Onkel und sein Vater deshalb Strafanzeige erstattet hätten, habe die Familie Morddrohungen erhalten und sei aufgefordert worden, die Anzeige zurückzunehmen. Ihm selbst sei mit seiner Entführung gedroht worden. Auch in den folgenden Jahren habe es weitere Schießereien und Morde in seinem Heimatdorf gegeben. Dabei sei erneut ein Onkel von ihm, der politisch tätig gewesen sei, getötet worden. Die Täter seien ermittelt und festgenommen worden. Für einen Mord im Jahr 2019 in seinem Heimatdorf seien seine Brüder verantwortlich gemacht worden. Diese seien hingegen seinerzeit in Dubai und Griechenland gewesen. Zehn Tage nach diesem Vorfall sei auf einen Onkel und einen Neffen von ihm geschossen worden, ein weiterer Onkel sei getötet worden. Um seine Unschuld zu beweisen, sei sein älterer Bruder zurückgekehrt. Auf dem Weg vom Flughafen in sein Heimatdorf sei es zu einem Anschlag auf den Autokonvoi des Bruders gekommen und dieser sei bei dem Anschlag zu Tode gekommen.

- 3 Auf die Ablehnung des Folgeantrags mit Bescheid vom 8. Juli 2021 hat der Kläger am 28. Juli 2021 Klage erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Ermordung seines Onkels im Jahr 2011 habe zu einer Familienfehde zwischen seiner und einer weiteren Familie geführt. Am 21. November 2020 habe sich sein Bruder A... mit seiner Schwester S... auf dem Weg in sein Heimatdorf befunden. Sie hätten sich beide auf der Rückbank in einem Toyota befunden. Der Wagen sei von H.... S..... gefahren worden. In einem weiteren Toyota hätten weitere Mitglieder der Familie und Freunde gesessen. Es sei gegen 11:30 Uhr gewesen, als die Fahrzeuge auf der Straße T.T. Road K.... in der Nähe des U-Turn K..... angekommen seien. Dort hätte sich aufgrund eines Verkehrsunfalls ein Stau gebildet gehabt, so dass sie längere Zeit mit den Fahrzeugen gestanden hätten. Es seien dann zwei Motorräder mit 125ccm gekommen, die mit jeweils zwei - von ihm namentlich benannten - Männern besetzt gewesen seien. Zwei von diesen hätten dann auf die Fahrzeuge geschossen. Dabei seien sein Bruder und zwei weitere namentlich genannte Personen getötet und drei weitere verletzt worden. Zum Beleg hat er in Kopie eine Anzeige des Vorfalls zur Akte gereicht. Die vier Täter hätten der verfeindeten Familie angehört. Der ebenfalls vorgelegten Sterbeurkunde des getöteten Bruders lasse sich entnehmen, dass dieser auf der G.T. Road eines unnatürlichen Todes gestorben sei. Durch die verfeindete Familie seien zwei seiner Onkel und sein Bruder getötet worden. Diese neuen Informationen habe er am 11. und 22. Dezember 2020 erhalten. Damit sei die Drei-Monats-Frist des § 51 VwVfG gewahrt.
- 4 Er habe hiermit glaubhaft dargelegt, dass seine Familie aufgrund einer Fehde mit einer anderen Familie bereits drei Mitglieder verloren habe. Sie seien sämtlich von den Angehörigen der verfeindeten Familie erschossen worden. Er habe dargelegt, mit welchen Mitteln diese Familie versucht habe, der Angehörigen seiner Familie habhaft zu werden. Dies sei u. a. durch die Stellung von Anträgen mit unzutreffenden, falschen Beschuldigungen geschehen. Eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht. Sein Bruder sei rund 250 km von seinem Wohnort entfernt getötet worden. Ein wirksamer Schutz durch die Polizeibehörden existiere offenbar nicht. Dies ergebe sich schon aus der Zahl der Toten aufgrund dieser Familienfehde. Allein bei dem Anschlag auf der Straße im November 2020 seien vier Personen getötet worden.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammengefasst angeführt, dem Kläger drohe bei einer Rückkehr kein ernsthafter Schaden. Die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 2 AsylG lägen nicht vor. Der Kläger

unterbreite eine erfundene Erzählung. Sein Vorbringen sei unglaubhaft. Er täusche bereits über seinen Namen, indem er unter verschiedenen Identitäten auftrete nämlich sowohl unter verschiedenen Namen als auch mit „divergenten“ Geburtsdaten. Seine Identitätspapiere oder sonst ein Identitätsdokument lege er nicht vor, das einen verlässlichen Rückschluss auf seine Person vermitteln könne, obwohl ihm das möglich wäre. Er hätte es z. B. bei der hiesigen Botschaft Pakistans beantragen können. Nach klägerischer Darstellung habe sich fortlaufend eine Vielzahl von Tötungsdelikten in seinem familiären Umfeld ereignet. Dennoch habe er sein Heimatland über die Jahre nicht verlassen und sich andernorts in Pakistan niedergelassen, obwohl sich dies aufgedrängt hätte. Er gebe vor, einfacher Bauer sowie Analphabet zu sein, seine Familie sei aber offenbar wohlhabend. Dies zeige der Umstand, dass sich sein Bruder „nach der klägerischen Story“ bei einer Fahrt im September 2020 eines Fahrers sowie vier Personenschützer bedient habe. Der Kläger sage selbst, seine Familie habe viele Kühe. Es sei ihm möglich gewesen, 300.000 bis 400.000 Rupien für die Reise in die Europäische Union aufzuwenden. Er sei ein Krimineller, dem an einem wahrheitsgemäßen Vorbringen nichts liege. Als er die Europäische Union 2016 mit Abschluss des damaligen Asylverfahrens zu verlassen gehabt habe, habe er sich nicht legal verhalten, sondern sei in Westeuropa geblieben. Schon bei der Reise in den Iran habe er die Behörden getäuscht, denn nach eigenem Vorbringen sei er auf gesetzwidrige Weise in den Iran gelangt. Die Tötungsdelikte von 2011 bis 2015, aber auch bis 2019 würden in einer Weise artikuliert, dass es sich aufdränge, dass der Kläger eine Geschichte aus den Medien versuche für eigene Zwecke fruchtbar zu machen. Er erzähle die Umstände plakativ, vage und nicht in einer Weise lebensnah, wie man berichte, wenn enge Familienangehörige involviert seien. Auch der behauptete Motorradüberfall zeige Ungeheimheiten auf. Nach der ersten klägerischen Darstellung im März 2000 sei nur ein PKW involviert, nach der „zweiten Geschichte“ seien es zwei Fahrzeuge gewesen, wobei in dem einen Fahrzeug drei und in dem andern eine Person getötet worden sei. Nach der Klagebegründung seien in dem einen Fahrzeug zwei und bei dem anderen eine Person ermordet worden. § 60 Abs. 5 AufenthG sei aufgrund der erfundenen Geschichte tatbestandlich voraussetzungsgemäß nicht gegeben.

- 6 Die Berufung ist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 138 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da ein Verfahrensmangel in Gestalt einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts gegeben ist.
- 7 Hierzu trägt der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 2. Februar 2023 zusammengefasst vor: Die Berufung sei wegen eines Verfahrensmangels in Gestalt

eines Besetzungsfehlers zuzulassen. Hier liege eine Voreingenommenheit des Richters vor, da der Einzelrichter keine Befragung des Klägers zu seinen Fluchtgründen und insbesondere nicht zu den von ihm angenommenen Widersprüchen in seinem bisherigen Vortrag vorgenommen habe, dann aber von einer „frei erfundenen Geschichte“ gesprochen und ihn als Kriminellen bezeichnet habe. Zwar könne ein Richter aufgrund seines Aktenstudiums Zweifel an einzelnen Punkten des Vortrags entwickeln. Gerade in Asylverfahren müsse er dann aber in der mündlichen Verhandlung diese Punkte ansprechen und dem Kläger Gelegenheit geben, Widersprüche aufzulösen oder zumindest nachvollziehbar zu erläutern. Denn die Überzeugungsbildung des Gerichts erfolge in Asylverfahren ausschließlich auf der Grundlage des klägerischen Vortrags, weil andere Beweismittel nicht zur Verfügung stünden. In der Verhandlung habe es keinerlei Auseinandersetzung mit dem klägerischen Vortrag gegeben. Fragen seien nicht protokolliert. Beginn und Ende der mündlichen Verhandlung seien nicht bezeichnet. Die Ausführungen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht hätten sich nach der Erinnerung des Prozessbevollmächtigten allein auf die Frage beschränkt, inwieweit dem Kläger die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative zur Verfügung gestanden habe. Gänzlich unsachlich sei in einem Asylverfahren der Vorhalt des Gerichts, dass er bei der Ausreise aus seinem Heimatland in ein Drittland die Behörden getäuscht habe und deswegen illegal in den Westen gelangt sei. Es sei dem Fluchtschicksal von Flüchtlingen immanent, dass sie ihr Land illegal verließen und oft in andere Länder illegal ein- und durchreisten. Mit dieser Begründung könne so gut wie jeder Asylantrag abgelehnt werden. Ebenso unverständlich sei die Feststellung des Gerichts, er habe keine Identitätspapiere vorgelegt, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, weil er sie z. B. bei der hiesigen Botschaft habe beantragen können. Dies sei ihm schon aus Rechtsgründen verwehrt, wolle er nicht seinen Asylantrag gefährden oder zunichte machen (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Aus dem Umstand, dass ihm trotz seiner Angabe, er sei Analphabet, seine Familie 300.000 bis 400.000 Rupien für die Reise in die Europäische Union zur Verfügung gestellt habe, zu schließen, dass es sich bei ihm um einen „Kriminellen“ handle, dem an einem wahrheitsgemäßen Vorbringen nichts liege, belege in eindeutiger Weise die Voreingenommenheit des Gerichts. Die Bezeichnung „Krimineller“ sei eine Tatsachenbehauptung, die das Gericht allein auf den Umstand stütze, dass es die Angaben des Klägers nicht für zutreffend halte. Diese Feststellung sei schon deswegen offensichtlich unzulässig, weil sein Vortrag zu den Fluchtgründen nicht erwiesenermaßen falsch sei, sondern nur aufgrund der Einschätzung des Gerichts. Widersprüche könnten sich in der mündlichen Verhandlung bisweilen auch auflösen oder zumindest relativieren. Ähnliches gelte zu den Angaben zum Reiseweg und der Identität. Es sei allgemein bekannt, dass Flüchtlinge bei der Einreise häufig dem

schlechten Rat der Schleuser folgten und zu ihrer Identität unzutreffende Angaben machten. Darauf allein könne aber eine Klagabweisung nicht gestützt werden. Dem Richter habe offenbar nichts an einer näheren Aufklärung des Sachverhalts gelegen, sondern er habe seinen nach der Aktenlage gewonnenen Eindruck vom Kläger unverändert in die Urteilsgründe übertragen wollen. Es spreche Überwiegendes dafür, dass der Richter sein Urteil schon vor Beginn der Verhandlung getroffen habe, nicht aber aufgrund der mündlichen Verhandlung habe gewinnen wollen. Damit sei der Richter befangen und das Gericht vorschriftswidrig i. S. v. § 138 Nr. 1 VwGO besetzt gewesen. Im Übrigen machte er auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.

8 Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensfehler in Gestalt der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts im Sinne des § 138 Nr. 1 VwGO, der hier gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 VwGO gerügt werden kann, hinreichend dargelegt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

9 Nach Abschluss der Instanz kann eine Besorgnis der Befangenheit des entscheidenden Richters nicht mehr geltend gemacht werden. Nach § 138 Nr. 2 VwGO ist ein Verfahrensfehler nur dann gegeben, wenn ein Richter an der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden war. Der Verfahrensfehler ist demnach nur gegeben, wenn ein Ablehnungsgesuch in der Vorinstanz Erfolg gehabt hat. Das gilt selbst dann, wenn sich die Gründe für die Besorgnis der Befangenheit erst aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergeben (BVerwG, Beschl. v. 29. Juni 2016 - 2 B 18/15 -, juris Rn. 38). In einem solchen Fall kann aber - wie hier - der Verfahrensfehler der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts i. S. v. § 138 Nr. 1 VwGO geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Richter der Vorinstanz tatsächlich und so eindeutig die gebotene Distanz und Neutralität hat vermissen lassen, dass jede andere Würdigung als die einer Besorgnis der Befangenheit willkürlich erschiene (BVerwG, a. a. O. m. w. N.).

10 Wegen Besorgnis der Befangenheit ist gemäß § 54 Abs. 1 VwGO und § 42 Abs. 2 ZPO ein Richter abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Besorgnis der Befangenheit ist bereits gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein“, d. h. der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität. Entscheidend ist, ob der

beanstandete Umstand für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Voreingenommenheit des Richters zu zweifeln (BVerwG, a. a. O. Rn. 37 m. w. N.).

- 11 Diesen Eindruck durfte der Kläger mit einer die Annahme einer vorschriftswidrigen Besetzung rechtfertigenden Evidenz hier aufgrund der mit dem Zulassungsvorbringen geschilderten Umstände gewinnen, so dass eine andere Würdigung als die einer Besorgnis der Befangenheit willkürlich erschiene. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Behauptung des Gerichts, der Kläger könne für den vom Gericht gewünschten Nachweis seiner Identität auf eine Antragstellung bei der hiesigen Botschaft verwiesen werden, obwohl dies nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zum Erlöschen einer Asylanerkennung führten und infolgedessen auch im Hinblick auf den Asylanspruch für den Kläger anspruchshindernd gewertet werden könnte. Auch lässt die Bezeichnung seiner Ausführungen als „klägerische Story“ auf eine Voreingenommenheit schließen. Gleiches gilt für die Behauptung des Richters, die Familie des Klägers sei wohlhabend, weil sich nach klägerischer Darstellung sein Bruder bei einer Fahrt im September 2020 eines Fahrers sowie vier Personenschützer bedient habe. In der Klagebegründung vom 23. August 2021 hat der Kläger hingegen keine Ausführungen zu durch seine Familie angestellten Personenschützern gemacht. Vielmehr hat er ausgeführt, dass sein Bruder bei der betreffenden Fahrt von anderen Familienmitgliedern begleitet worden und dass sein älterer Bruder, A....., bei diesem Überfall der verfeindeten Familie ums Leben gekommen sei, was durch eine Sterbeurkunde vom 2. Dezember 2020 belegt werde. Von einer Begleitung durch - professionelle - Personenschützer findet sich auch in den Darstellungen des angefochtenen Bescheids nichts. Woher das Gericht seine Auffassung von der Beschäftigung von Personenschützern nimmt, lässt sich den Urteilsgründen nicht entnehmen. Sie steht jedenfalls nicht im Einklang mit den Schilderungen des Klägers in seiner Klagebegründung. Wenn diese Auffassung sodann zu der Überzeugung des Gerichts führt, der Kläger „sei ein Krimineller, dem an einem wahrheitsgemäßen Vorbringen nichts liegt“, lässt dies nur den Schluss auf eine aktenwidrige Überzeugungsbildung und schon vor der Verhandlung erfolgten Überzeugungsbildung des Gerichts zu. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung lässt zudem nicht erkennen, dass das Gericht zur Klärung von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Klägers und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen Fragen gestellt hat. Dies lässt den Eindruck des Klägers berechtigt erscheinen, dass der Richter an einer Klärung von Glaubwürdigkeitszweifeln nicht interessiert gewesen sei, da er sich seine Überzeugung schon vorab gebildet habe und diese nicht mehr durch klärende Ausführungen in der mündlichen Verhandlung habe in Frage stellen lassen wollen.

- 12 Da der Antrag auf Zulassung der Berufung bereits begründet ist, weil das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob die Berufung auch wegen des ebenfalls vom Kläger geltend gemachten Verfahrensman- gels einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zuzulassen wäre.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Be- rufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu be- gründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen an- zuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verord- nung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Geset- zes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließ- lich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen- schlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begrün- dung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkom- mens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristi- sche Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Be- schäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts ein- schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusam- menschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Kober

Wiesbaum